

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das Unternehmen Van Geest International B.V., mit Sitz in De Lier, sowie seine Rechtsnachfolger und/oder die mit ihm liierten Unternehmen, nachfolgend '**VGI**' genannt, hat folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt:

Artikel 1 Definitionen

1. Gegenpartei: jede (Rechts-)Person, die mit **VGI** eine Vereinbarung abschließt bzw. **VGI** ein Angebot und/oder eine Offerte unterbreitet und, neben dieser, deren Vertreter, Bevollmächtigte/r, Rechtsnachfolger und Erben;
2. Vereinbarung: jede Vereinbarung, die zwischen **VGI** und der Gegenpartei zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung sowie alle (Rechts-) Geschäfte zur Vorbereitung und zur Ausführung dieser Vereinbarung;

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle seitens **VGI** gemachten Offerten, unterbreiteten Angebote, abgeschlossenen Verträge und akzeptierten Aufträge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demnach auf alle (Rechts-)Geschäfte (einschließlich Erben) von **VGI** und dessen jeweiligen Gegenpartei anwendbar.
2. Verträge im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels umfassen Verkaufs-, Kommissions-, Konsignations-, Rahmen- und verwandte Vereinbarungen. Dazu werden auch Vereinbarungen in Bezug auf Lagerung und Umschlag gerechnet.
3. Die Gegenpartei erlaubt **VGI**, für die Ausführung der in der Vereinbarung festgelegten Geschäfte Dritte einzusetzen, die keine Arbeitnehmer von **VGI** sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die von diesen Dritten im Rahmen der Ausführung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber **VGI** verrichtet werden.
4. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu irgendwelchen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen binden **VGI** lediglich, wenn diese Abweichungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich, ohne Vorbehalt, schriftlich zwischen Gegenpartei und **VGI** vereinbart worden sind. Die eventuell vereinbarten Abweichungen und/oder Ergänzungen beziehen sich nur auf die betreffende Vereinbarung.
5. Falls und sofern die Gegenpartei bei der Annahme einer Offerte oder eines Angebots bzw. beim Abschluss einer Vereinbarung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist, welche nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **VGI** sind, in der Absicht, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Vereinbarung anwendbar sind, gilt, dass andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die vorliegenden nur dann auf die Vereinbarung anwendbar sind, wenn **VGI** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich, ohne Vorbehalt, schriftlich akzeptiert hat.
6. Sollte sich - nach Intervention einer richterlichen Instanz - herausstellen, dass irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig ist, wird nur die betreffende

Bestimmung von der Anwendbarkeit ausgeschlossen. Alle übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit in ungekürzter Form.

Artikel 3 Angebot und Preise

1. Von allen von **VGI** abgeschlossenen Verträgen wird angenommen, dass sie im Standort von **VGI**, d.h. in De Lier, zustande gekommen sind, sowohl in Bezug auf die Ausführung als auch die Zahlung der Vereinbarung.
2. Alle in Offerten, Angeboten, Verträgen und Aufträgen genannten Beträge werden in EURO oder anderer gängiger Währung wiedergegeben, sofern die Parteien nicht schriftlich anderes vereinbart haben. Weiter verstehen sich alle genannten Beträge zuzüglich eventueller Transportkosten und Umsatzsteuer, sofern die Parteien nicht schriftlich anderes vereinbart haben.
3. Jedes von **VGI** unterbreitetes Angebot ist völlig unverbindlich.
4. **VGI** behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. **VGI** nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder eine Vereinbarung zu einem angegebenen Preis zu auszuführen, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler basiert.

Artikel 4 Vereinbarung

1. Falls eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält, das von einer Drittpartei (Gegenpartei) akzeptiert wird, hat **VGI** das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Die Gegenpartei wird von **VGI** eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. eine schriftliche Festlegung der Vereinbarung erhalten. Diese schriftliche Festlegung kann aus der Rechnung und/oder aus dem Auftragschein bestehen.
3. Falls die Parteien, nachdem die Vereinbarung zustande gekommen ist, nähere und/oder ergänzende Absprachen bzw. Änderungen vereinbart haben, gilt, dass diese nur bindend sind, falls und sofern diese Absprachen schriftlich festgelegt sind. Auch hier gilt, dass die schriftliche Festlegung aus der Rechnung und/oder aus dem Auftragschein bestehen kann.

Artikel 5 Stornierung der Vereinbarung

1. Stornierung der Vereinbarung durch die Gegenpartei ist nur möglich, wenn diese schriftlich vor Beginn der Ausführung der Vereinbarung geschieht. Unter Berücksichtigung der nachfolgend festgelegten Bestimmungen werden im Falle einer Stornierung sämtliche Kosten, die **VGI** zur Vorbereitung entstanden sind, der Gegenpartei in Rechnung gestellt.
2. Sofern eine Stornierung der Vereinbarung innerhalb von 72 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin stattfindet, schuldet die Gegenpartei, neben den Vorbereitungskosten, darunter u.a. Investitionskosten, die **VGI** zugunsten der Gegenpartei getätigt hat, einen Schadensersatz, der auf 50 % des vereinbarten Preises festgelegt wird. Findet die Stornierung später als 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin statt, schuldet die Gegenpartei den kompletten vereinbarten Preis.
3. Im Falle einer Stornierung ist die Gegenpartei, ungeachtet des Zeitpunkts der Stornierung,

verpflichtet, **VGI** die Kosten zu erstatten, die VGI aufgrund und im Zusammenhang mit der stornierten Vereinbarung an Dritte zu zahlen hat.

Artikel 6 Lieferung

1. Der vereinbarte Liefertermin ist kein endgültiger Termin, sofern die Parteien nicht schriftlich anderes vereinbart haben.
2. Verzögerungen bei der Auslieferung – sofern diese sich im angemessenen Rahmen bewegen – geben der Gegenpartei nicht das Recht auf Auflösung der Vereinbarung bzw. auf irgendwelchen Schadensersatz.
3. Es wird davon ausgegangen, dass die von **VGI** gelieferte Menge in Bezug auf Anzahl und Gewicht sowie öffentlich oder privatrechtlich vorgeschriebene Anforderungen dem diesbezüglich zwischen den Parteien Vereinbarten entspricht, außer die Gegenpartei bringt den Gegenbeweis. In dem Fall vereinbaren die Parteien eine explizite Beweisvermutung.
4. Die Lieferung findet beim Kunden statt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich anderes vereinbart. Als Lieferungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, an dem die Waren beim Kunden ausgeliefert werden.
5. Falls die Parteien vereinbart haben, dass **VGI** die von ihm zu liefernden Waren für den Kunden lagern soll, bei sich oder bei Dritten, findet die Lieferung in dem Moment statt, in dem die Waren gelagert werden.
6. **VGI** ist immer berechtigt, vor Ausführung der ihm gemäß Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen von der Gegenpartei eine ausreichende Sicherheit für das Nachkommen der Zahlungsverpflichtungen zu fordern.
7. Falls die Gegenpartei **VGI** noch irgendwelche Zahlungen schuldet, insbesondere, falls die Gegenpartei Rechnungen von **VGI** noch nicht oder nur teilweise gezahlt hat, ist **VGI** berechtigt, die Lieferungen aufzuschieben, bis die Gegenpartei all ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 7 Annahme und Reklamation

1. Die Gegenpartei hat unmittelbar nach Lieferung der vereinbarten Ware durch **VGI** diese Ware zu inspizieren und zu kontrollieren. Diese Inspektionen und Kontrollen haben im Beisein des Fahrers stattzufinden. Die Gegenpartei hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware den Bestimmungen der Vereinbarung genügt, u. z.:
 - a. ob die richtige Ware geliefert wurde;
 - b. ob die gelieferte Ware den diesbezüglich gestellten und vereinbarten Qualitätsanforderungen bzw. den Anforderungen, die für einen normalen Gebrauch und/oder für Handelszwecke gestellt werden dürfen, entspricht;
 - c. ob die gelieferte Ware in Bezug auf Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem zwischen den Parteien Vereinbarten übereinstimmt. Sollte die von der Gegenpartei festgestellte Abweichung weniger als 10 % betragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die gelieferte Ware mit einer entsprechenden Reduzierung des vereinbarten Preises vollständig zu akzeptieren.

2. Falls die Lieferung der Ware ab Fabrik De Lier Incoterms 2010 geschieht, hat die Gegenpartei die gelieferte Ware im Verkaufsraum von **VGI** zu kontrollieren.
3. Eventuelle Mängel und Reklamationen, die sich nicht auf die in Abs. 1 dieses Artikels unter c erwähnten Umstände beziehen, müssen **VGI** unmittelbar nach Feststellung – jedoch spätestens 24 Stunden nach Auslieferung – schriftlich mitgeteilt werden. Sollte **VGI** nicht sofort nach Auslieferung der Ware eine Reklamation erhalten, wird davon ausgegangen, dass die Ware entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung und ohne jeden Mangel geliefert wurde.
4. Reklamationen in Bezug auf nicht direkt sichtbare Mängel müssen **VGI** möglichst schnell nach Feststellung schriftlich gemeldet werden, damit **VGI** die Möglichkeit hat, die Richtigkeit der betreffenden Reklamationen vor Ort zu untersuchen. Die Gegenpartei hat **VGI** die Gelegenheit zu bieten, die Richtigkeit der Reklamation der Gegenpartei zu prüfen. Falls **VGI** nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Lieferung eine schriftliche Reklamation der Gegenpartei erhalten hat, wird davon ausgegangen, dass der Mangel und/oder die Unzulänglichkeit zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vorhanden war, sondern wird von den Parteien als feststehend angenommen, dass dieser Mangel und/oder diese Unzulänglichkeit nach der Lieferung aufgetreten ist.
5. Die Bestimmung in diesem Artikel gilt in ungekürzter Form, wenn die von **VGI** zugunsten der Gegenpartei gelieferte Ware bei einem Dritten ausgeliefert wird. Deshalb kann die Gegenpartei bei **VGI** nie einwenden, dass sie die gelieferte Ware nicht inspiziert und kontrolliert hat, weil diese irgendwo anders, bei einem Dritten, gelagert waren.
6. Die Gegenpartei ist verpflichtet, jederzeit als sorgfältiger Schuldner und/oder Besitzer für die Erhaltung der Ware Sorge zu tragen.

Artikel 8 Zahlungen

1. Die Gegenpartei hat den vereinbarten Preis nach Erhalt der sich auf die Lieferung beziehende Rechnung – ohne Skonto oder Berufung auf Verrechnung – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht von dieser Regelung abgewichen wurde.
2. Verrechnung durch die Gegenpartei von Beträgen, die von **VGI** in Rechnung gestellt wurden, mit einer von ihr (der Gegenpartei) gestellten Gegenforderung bzw. Zahlungsaufschub durch die Gegenpartei im Zusammenhang mit einer von ihr gestellten Gegenforderung, ist nicht erlaubt, es sei denn, **VGI** hat die Schuldigkeit der Gegenforderung ausdrücklich und ohne Vorbehalt anerkannt bzw. die Existenz der Gegenforderung wurde mit Recht unwiderruflich festgestellt.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet die Gegenpartei Strafzinsen in Höhe von 1 % pro Monat, ungeachtet der übrigen Rechte von **VGI**, wie das Recht auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten und gesetzlichen Zinsen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet die Gegenpartei – ohne vorhergehende Inverzugsetzung – die gesetzlichen Handelszinsen über den fälligen Betrag. Sofern rechtens festgestellt werden sollte, dass der Abnehmer nicht die gesetzlichen Handelszinsen schuldet, schuldet er **VGI** den gesetzlichen Zinssatz.
5. Falls die Gegenpartei, auch nachdem sie seitens **VGI** in Verzug gesetzt wurde, es weiterhin versäumt, die fälligen Beträge an **VGI** zu zahlen, ist sie, neben dem dann schuldigen

Gesamtbetrag, zudem verpflichtet, die außergerichtlichen Inkassokosten zu zahlen. Die Höhe der außergerichtlichen Inkassokosten wird auf 15 % des schuldigen Gesamtbetrages festgelegt.

6. Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen dienen zuerst zur Begleichung der fälligen Zinsen und Kosten und danach zur Begleichung der am längsten offenstehenden, fälligen Rechnungen. Das gilt auch, wenn die Gegenpartei erwähnt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Von **VGI** gelieferte Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung aller Forderungen von **VGI** an die Gegenpartei aus den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich Zinsen und Kosten, im Eigentum von **VGI**.
2. Die Gegenpartei ist nur dann zum Weiterverkauf der von **VGI** gelieferten Ware, die unter den Eigentumsvorbehalt im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels fallen, befugt, sofern der Weiterverkauf unter die normale Betriebsführung der Gegenpartei fällt.
3. Falls die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. falls bei **VGI** die begründete Befürchtung besteht, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen bzw. die Vermutung besteht, dass die Gegenpartei den auf ihr lastenden Verpflichtungen nicht nachkommen will, ist **VGI** berechtigt, die von ihm gelieferte Ware - die mit dem in Abs. 1 dieses Artikels genannten Eigentumsvorbehalt belastet ist – bei der Gegenpartei bzw. dem Dritten, der die Ware für die Gegenpartei lagert, zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, an einer derartigen Aktion seitens **VGI** mitzuwirken.
4. Falls Dritte irgendeinen Anspruch auf die von **VGI** unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware erheben oder geltend machen, hat die Gegenpartei **VGI** darüber umgehend zu informieren. Weiterhin hat die Gegenpartei diesen Dritten auf den Umstand hinzuweisen, dass die Ware unter Vorbehalt geliefert wurde. Die Gegenpartei hat dem Dritten die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung, aus der hervorgeht, dass bezüglich der gelieferten Ware ein Eigentumsvorbehalt erstellt wurde, zur Verfügung zu stellen.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die **VGI** zum Schutz seines Eigentumsrechts in Bezug auf die von ihm gelieferte Ware ergreifen möchte, mitzuwirken.

Artikel 10 Haftung und Risiko

1. Falls die Gegenpartei über von **VGI** gelieferte Ware verfügt, die im Eigentum von **VGI** steht (einschließlich Verpackung) und/oder unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt, haftet die Gegenpartei ab dem Moment, an dem die Ware an sie geliefert wurde, bis zum Moment der Rückgabe dieser Ware bzw. dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung dieser Ware, für Schäden, die durch und/oder mit dieser Ware verursacht wurden.
2. Weiterhin haftet die Gegenpartei – sofern sie über Ware verfügt, die im Eigentum von **VGI** steht (einschließlich Verpackung) und/oder unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt – für Schäden, die von **VGI** infolge von Beschädigung,

Verlust oder Verschwinden dieser Ware erlitten werden, und die in dem Zeitraum, der zwischen dem Moment, an dem **VGI** die Ware geliefert, und dem Moment der Rückgabe dieser Ware bzw. der Eigentumsübertragung dieser Ware liegt, entstanden sind.

3. Sollte **VGI** infolge von Umständen, die der Gegenpartei zuzuschreiben sind, von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen müssen, aber trotzdem Schäden erleiden, haftet die Gegenpartei für die von **VGI** erlittenen Schäden.
4. Die Gegenpartei wird – falls sie im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung über Ware verfügt, die im Eigentum von **VGI** steht und/oder unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt, im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Ware, die ihr seitens **VGI** geliefert wurde, **VGI** sofort darüber informieren. Zudem wird die Gegenpartei im Falle von Diebstahl oder Schaden durch Übergriff sofort Anzeige bei der Polizei der Gemeinde, in der der Diebstahl bzw. der Übergriff stattgefunden hat, erstatten. Die Gegenpartei hat **VGI** eine Kopie dieser Anzeige zukommen zu lassen.
5. Falls **VGI** der Gegenpartei Ware geliefert hat, die im Eigentum eines Dritten steht, schützt die Gegenpartei **VGI** vor allen Ansprüchen dieses Dritten, die sich auf Schäden beziehen, die durch und/oder mit der Ware verursacht wurde, die **VGI** an die Gegenpartei geliefert hat, sowie auf Schäden an der von **VGI** an die Gegenpartei gelieferten Ware.
6. Falls die Gegenpartei bzw. ein Dritter, an den die Gegenpartei die von **VGI** gelieferte Ware weitergeliefert hat, eine Rückrufaktion durchführt bzw. durchführen lässt, kann **VGI** nur für die (bzw. einen Teil der) damit verbundenen Kosten haftbar gemacht werden, sofern i) festgestellt wird, dass **VGI** für den Umstand verantwortlich ist, der zu diesem Rückruf geführt hat, und ii) mit **VGI** Rücksprache gehalten wurde und **VGI** ein Mitspracherecht gehabt hat, bevor die Rückrufaktion durchgeführt wurde, sowie iii) festgestellt wird, dass die Gegenpartei sich wie ein vernünftig handelnder und kompetenter Fachkollege verhalten und versucht hat, die mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten möglichst gering zu halten.
7. Falls **VGI** für irgendwelche Schäden haftet, beschränkt sich jede Haftung von **VGI** auf den Betrag, der im betreffenden Fall durch die Betriebshaftpflichtversicherung von **VGI** ausgezahlt wird, zuzüglich des Eigenrisikos bei dieser Versicherung. Sollte, aus welchem Grund auch immer, keine Auszahlung seitens dieser Versicherung stattfinden, beschränkt sich jede Haftung auf den Betrag der Rechnung, die der Vereinbarung, auf deren Basis die Gegenpartei die Forderung stellt, entspricht, bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 EURO.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt ist **VGI** berechtigt, die Ausführung der Vereinbarung entweder aufzuschieben oder die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass die Gegenpartei diesbezüglich irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber **VGI** geltend machen kann.
2. Als höhere Gewalt seitens **VGI** gelten u.a.:
 - Streiks durch die Arbeitnehmer von **VGI** bzw. durch die von ihm – für die Ausführung der Vereinbarung – eingeschalteten Dritten;
 - Krankheit von Arbeitnehmern von **VGI** bzw. der von ihm – für die Ausführung der Vereinbarung –

eingeschalteten Dritten;

- Maßnahmen und/oder Verbote durch die niederländische und/oder ausländische Behörde, an die **VGI** gebunden ist;

- nicht vorhersehbare und nicht vorhersagbare Verkehrshindernisse;

- Unfall (Unfälle) mit einem für die Ausführung der Vereinbarung eingesetzten Transportmittel sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesen Transportmitteln;

- (zurechenbare) Unzulänglichkeit bei der Erfüllung der Lieferverpflichtung durch Zulieferer von **VGI**;

- Diebstahl von Waren, die zur Ausführung der Vereinbarung benötigt werden;

- sowie alle sonstigen unvorhersehbaren Umstände, die **VGI** daran hindern, die Vereinbarung pünktlich und gebührend auszuführen und die nicht auf Rechnung und Risiko von **VGI** gehen.

3. Sollte **VGI** beim Eintreten der höheren Gewalt seine Verpflichtungen schon teilweise erfüllt haben oder nur teilweise erfüllen können, ist **VGI** berechtigt, den bereits gelieferten Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist dann verpflichtet, die Rechnung zu zahlen, als würde es sich um eine separate Vereinbarung handeln.
4. Alle Vereinbarungen, die sich auf den Verkauf von agrarischen Produkten beziehen, geschehen unter Vorbehalt der Ernte. Sollten infolge einer in Bezug auf die Menge und/oder Qualität von agrarischen Produkten hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Ernte, darunter wird auch die Beanstandung durch dazu befugten Instanzen verstanden, weniger Produkte verfügbar sein, als dies beim Abschluss der Vereinbarung berechtigterweise zu erwarten war, hat **VGI** das Recht, die von ihm verkauften Mengen dementsprechend zu reduzieren. Mit der Lieferung dieses entsprechend reduzierten Quantums kommt **VGI** seinen Lieferverpflichtungen vollständig nach. **VGI** ist in dem Fall nicht zur Lieferung von agrarischen Ersatzprodukten verpflichtet und haftet zudem nicht für irgendwelche Schäden.

Artikel 12 Verzug und Auflösung

1. Falls die Gegenpartei irgendeine Verpflichtung, die für sie aus der mit **VGI** abgeschlossenen Vereinbarung bzw. aus dem Gesetz hervorgehen könnte, darunter die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung gemäß Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht, nicht gebührend oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Gegenpartei ohne Inverzugsetzung in Verzug und ist **VGI** berechtigt, die Ausführung der Vereinbarung aufzuschieben und/oder die Vereinbarung und direkt damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass **VGI** zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist, und ungeachtet der **VGI** weiter zustehenden Rechte.
2. Falls die Gegenpartei in Verzug ist, schuldet sie **VGI** die gesetzlichen (Handels-) Zinsen sowie alle (außer-) gerichtlichen Kosten, die **VGI** berechtigterweise hat tätigen müssen, um die Haftbarkeit der Gegenpartei festzustellen und/oder um eine Zahlung seiner Forderung zu erreichen, sowie die Kosten, die in Reichweite des Artikels 6:96 Abs. 2 BW (niederl. BGB) fallen.
3. Im Falle eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs oder eines Konkurses der Gegenpartei, einer Stilllegung oder Liquidation des Betriebs der Gegenpartei, werden alle Vereinbarungen mit der

Gegenpartei von Rechts wegen aufgelöst sein, sofern **VGI** der Gegenpartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Gegenpartei mitteilt, die Erfüllung der (bzw. eines Teils der) betreffenden Vereinbarung(en) zu fordern; in diesem Fall ist **VGI** ohne Inverzugsetzung berechtigt, die Ausführung der betreffenden Vereinbarung(en) aufzuschieben, bis die Zahlung ausreichend sichergestellt ist, ungeachtet der **VGI** weiter zustehenden Rechte.

4. **VGI** hat das Recht, die Vereinbarung zu beenden, falls es sich seitens der Gegenpartei um andauernde höhere Gewalt handelt. Die Gegenpartei wird in dem Fall **VGI** alle von **VGI** getätigten und noch zu tätigen Ausgaben erstatten.
5. In jedem einzelnen Fall der in den Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Fälle sind die Forderungen von **VGI** an die Gegenpartei sofort fällig und ist die Gegenpartei zur sofortigen Rückgabe der vermieteten bzw. nicht-bezahlten Ware verpflichtet.
6. Die Gegenpartei hat **VGI** sofort zu informieren, wenn bewegliche und nicht-bewegliche Sachen, die im Eigentum von **VGI** stehen und über die die Gegenpartei im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung verfügt, beschlagnahmt werden.
7. Die Gegenpartei hat **VGI** im Falle von Konkurs oder Zahlungsaufschub sofort entsprechend zu informieren und einem Gerichtsvollzieher, Kurator oder Sachverwalter unverzüglich die Vereinbarung zu zeigen und dabei auf die Eigentumsrechte von **VGI** hinzuweisen.

Artikel 13 Verpackung

1. **VGI** macht im Rahmen der Lieferung seiner Ware Gebrauch von Verpackungen. Zur Verpackung zählen u.a. Paletten und Kisten. Falls **VGI** Pfand in Rechnung stellt, dann bedeutet das, dass die Verpackung zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen wird (im Falle von Geschäften in Fremdwährung, gilt, dass die Verpackung zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Wechselkurs zurückgenommen wird). Für die Inempfangnahme der zurückgeschickten Verpackung wird gemäß der in diesem Fall geltenden Regelung eventuell eine feste Kostenerstattung in Rechnung gestellt wird. Der Gegenpartei wird diese Regelung auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
2. Die Verpackung, die die Gegenpartei zurückschicken möchte, muss so sauber und frisch sein, dass sie – ohne weitere Behandlung seitens **VGI** – für frische, essbare Gartenbauprodukte geeignet ist.
3. Falls die Rücksendung der Verpackung mit eigenen Transportmitteln von **VGI** geschehen soll, hat die Gegenpartei dafür Sorge zu tragen, dass die Verpackung sortiert zum Transport bereit steht.
4. Nicht von **VGI** gelieferte Verpackungen werden nur zurückgenommen, falls und sofern **VGI** die betreffende Produkte selbst in seinem eigenen Sortiment führt und die Verpackung sich in gutem Zustand befindet.

Artikel 14 Industrielle und geistige Eigentumsrechte

1. **VGI** behält sich eventuelle Rechte am geistigen und/oder industriellen Eigentum (Marken) bezüglich der von ihm gelieferten Produkte ausdrücklich vor.
2. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, mit der Nutzung von Produkten, die von **VGI** geliefert

wurden, gegen geistige und/oder industrielle Eigentumsrechte Dritter zu verstoßen. Die Gegenpartei schützt **VGI** vor eventuellen Ansprüchen Dritter aufgrund eines Verstoßes gegen geistige und/oder industrielle Eigentumsrechte, der mit der von **VGI** gelieferten Ware begangen wird, und der stattfindet, nachdem **VGI** die Ware an die Gegenpartei geliefert hat.

Artikel 15 Anwendbares Recht

1. Das Rechtsverhältnis zwischen **VGI** und der Gegenpartei wird vom niederländischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufvertrages, beherrscht.

Artikel 16 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten, die aus einem Auftrag, einer Offerte, einem Angebot oder einer Vereinbarung hervorgehen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, einschließlich Streitigkeiten, die sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, werden ausschließlich von dem zuständigen Gericht in dem Bezirk, in dem **VGI** seinen Sitz hat, geschlichtet; das Recht von **VGI**, eine Streitigkeit durch eine Schlichtung oder bindende Empfehlung zu schlichten, bleibt von dieser Forumswahl unberührt.
2. Die Parteien können, abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels, schriftlich vereinbaren, die Schlichtung der Streitigkeit dem zuständigen Gericht in einem anderen Bezirk zu überlassen.